

# In Bewegung

## Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

**S**tiften macht glücklich! Wenn da nur die Bürokratie nicht wäre. In jüngerer Zeit haben Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis dazu geführt, dass Stiftungen zunehmend über entsprechende Belastungen klagen: Neue Kapitalmarktgesetze, Besteuerung von Fondserträgen, LEI-Identifikation, Transparenzregister, Datenschutzgrundverordnung, die Handhabung der steuerlichen Mustersatzung oder strenge Betriebsprüfungen. Reforminitiativen im Stiftungs- sowie Gemeinnützigkeitsrecht sollen hier helfen und die Rahmenbedingungen für zivilgesellschaftliches Engagement attraktiver gestalten.

### Stiftungsrechtsreform

Bereits 2014 hatten die Konferenzen der Innen- und Justizminister beschlossen, das Stiftungsrecht auf Verbesserungsmöglichkeiten hin zu prüfen. Es soll dabei auf die zunehmende Anzahl finanziell und personell nicht lebensfähiger Stiftungen und die schwierige Finanzmarktsituation reagiert werden. Zentrales Anliegen aber ist es, ein bundesweit einheitliches und abschließendes Stiftungsrecht und damit mehr Rechtssicherheit und -klarheit zu schaffen. Die hierfür eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat Anfang 2018 ihren zweiten Bericht sowie einen Entwurf vorgelegt, wie die §§ 80-88 BGB neu gefasst werden können. Vieles ist hier gut gemeint, aber nicht überzeugend gemacht.

Die vorgeschlagene Legaldefinition der Stiftung bringt angesichts vielfältiger Erscheinungsformen bis hin zur unselbstständigen Stiftung keinen Fortschritt. Die verschiedenen Regelungen zur „Verbrauchsstiftung“ und ihre Abgrenzung zur „Ewigkeitsstiftung“ lassen sie als eigenständiges Modell erscheinen, wo sie doch aber nur eine zeitlich begrenzte Gestaltungsvariante darstellt.

Das zuvor diskutierte Sonderrecht für Stifter, die Satzung, insbesondere den Zweck, auch nach der Anerkennung als rechtsfähig noch „nachjustieren“ zu können, ist dagegen entfallen. Auch hinsichtlich der Einführung eines einheitlichen Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung fehlen konkrete Vorschläge; eine Machbarkeitsstudie soll indes zunächst den Aufwand ermitteln helfen.



Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung in Berlin ([www.stiftungsberatung.de](http://www.stiftungsberatung.de)).

Zu begrüßen ist der Vorschlag, „Fusionen“ von Stiftungen in Form der Gesamtrechtsnachfolge umzusetzen und die aktienrechtliche Haftungsregel der „Business Judgement Rule“ auch auf Stiftungsorgane anzuwenden.

### Attac und Zivilgesellschaft

Auch im Gemeinnützigkeitssteuerrecht bewegt sich was: So fordern einige Länder, die Zweckbetriebsfreigrenze auf 45.000 € zu erhöhen und so wirtschaftliche Freiräume auch für Stiftungen zu erweitern. Vorgeschlagen wurde auch, die sog. Ehrenamtszuschale auf 840 € und den Übungsleiterfreibetrag auf 3.000 € anzuheben.

Der Umgang mit den Aktivitäten der Deutschen Umwelthilfe oder das viel diskutierte Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26.2.2019, mit dem er dem „Themenanwalt“ Attac wegen dessen „Einflussnahme auf politische Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung“ die Gemeinnützigkeit abgesprochen hat, rührt an das Verständnis von moderner Zivilgesellschaft. Auch hier ist der Gesetzgeber zur Klarstellung aufgerufen, ob bzw. inwieweit sich Nonprofits politisch betätigen dürfen.

### Rechtspolitische Debatte

Über das Gemeinnützigkeitsrecht haben auch die Teilnehmer des 72. Deutschen Juristentags debattiert, der traditionell die Notwendigkeit der Änderung der Rechtsordnung diskutiert. Gefordert wurde etwa die Einführung eines „Gemeinnützigkeitsregisters“, die Einrichtung „zentraler Gemeinnützigkeitsstellen“ für die Anerkennung und laufende Prüfung steuerbegünstigter Organisationen innerhalb der Finanzverwaltung, ein abgestuftes Sanktionssystem für Nonprofits, eine klar(er)e gesetzliche Definition von steuerbegünstigten Zweckbetrieben sowie die Verpflichtung für NPOs zur Offenlegung ihrer Jahresberichte und Rechnungslegungsdaten. Außerdem wurde darüber beraten, Zuwendungen an Nonprofits über eine Tarifiermäßigung auf der Ebene der Steuerschuld zu berücksichtigen.

Welche der Vorschläge zur Anpassung des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts sich tatsächlich durchsetzen, darf abgewartet werden. Gerade angesichts allgemeiner demokratieskeptischer Tendenzen bleibt spannend, ob die Politik den Mut aufbringt, den einschränkenden und oft sehr eng ausgelegten Rahmen für die Tätigkeit einer pluralistischen, selbstbestimmten und engagierten Zivilgesellschaft zu weiten und so tatsächliche Verbesserungen für Engagierte sowie administrative Erleichterungen für Stifter und Stiftungen zu schaffen. Und so zum Stiften zu motivieren.